

Neue Statuten:

**Antrag des Vorstands an die schriftlich durchgeführte,
ausserordentliche Generalversammlung des Zürcher Elektroverband (KZEI) 2020**

STATUTEN EIT.zürich

gültig ab 23.06.2020

Inhalt

- [I. Name, Sitz und Zweck](#)
- [II. Mitgliedschaft](#)
 - [A. Arten](#)
 - [B. Erhalt und Verlust](#)
 - [C. Rechte und Pflichten](#)
- [III. Organisation des Verbands](#)
 - [A. Generalversammlung](#)
 - [B. Vorstand](#)
 - [C. Revisionsstelle](#)
- [IV. Fachgremien und Kommissionen](#)
- [V. Geschäftsstelle](#)
- [VI. Elektrofachschule](#)
- [VII. Finanzen](#)
- [VIII. Schlussbestimmungen](#)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen EIT.zürich besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Illnau-Effretikon.
- ² Das Sektionsgebiet umfasst den Kanton Zürich und die angrenzenden Regionen.
- ³ Der Verband ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Zweck

- ¹ EIT.zürich ist eine Sektion von EIT.swiss.
- ² EIT.zürich vertritt die Interessen der Elektrobranche gegenüber Politik, Sozialpartnern, Wirtschaft und Gesellschaft und unterstützt EIT.swiss bei seinen Tätigkeiten. Er unterstützt seine Mitglieder durch Dienstleistungen und trägt damit zum wirtschaftlichen Erfolg der Branche als Ganzes bei. Er ist insbesondere für die Umsetzung und die Weiterentwicklung der Berufsbildung in Zusammenarbeit mit EIT.swiss verantwortlich.
- ³ Die Elektrobranche umfasst insbesondere folgende Fachbereiche: Elektroinstallation mit uneingeschränkter eidg. Installationsbewilligung, Elektroplanung, Informations- und Kommunikationstechnologien, Elektrokontrollen mit eidg. Kontrollbewilligung, Gebäudeautomation und Sicherheitstechnik.
- ⁴ Zur Erfüllung des Verbandszwecks treffen die Verbandsorgane die notwendigen Massnahmen oder beauftragen Dritte.
- ⁵ EIT.zürich kann eine Elektrofachschule für die Grund- und Weiterbildung in der Elektrobranche betreiben.
- ⁶ EIT.zürich kann zur Erreichung seiner Ziele Verträge abschliessen, anderen Organisationen beitreten, sich an Gesellschaften beteiligen und Gesellschaften gründen.

II. Mitgliedschaft

A. Arten

Art. 3 Arten der Mitgliedschaft

- ¹ Der Verband versteht sich als Arbeitgeberverband. Er steht grundsätzlich allen Arbeitgebern und Unternehmen der Elektrobranche offen.
- ² Der Verband unterscheidet zwischen folgenden Arten der Verbandsmitgliedschaft:
 - Aktivmitgliedschaft
 - Partnermitgliedschaft
 - Persönliche Mitgliedschaft (Frei- und Ehrenmitglieder)

Art. 4 Aktivmitgliedschaft

- ¹ Als Aktivmitglieder werden Unternehmen mit Handelsregistereintrag und aktiver Geschäftstätigkeit in der Schweiz aufgenommen.
- ² Die Aktivmitgliedschaft kann grundsätzlich nur für die Gesamtheit des Unternehmens und unter Einschluss aller Filialbetriebe und Zweigniederlassungen im Verbandsgebiet erworben werden.
- ³ Sektionen müssen Filialbetriebe oder Zweigniederlassungen von Aktivmitgliedern einer anderen Sektion aufnehmen.
- ⁴ Aktivmitglieder verfügen über Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Art. 5 Partnermitgliedschaft

- ¹ Unternehmen und Institutionen, die eng mit der Branche verbunden sind, können auf eigenen Antrag hin vom Vorstand zu Partnermitgliedern ernannt werden.
- ² Partnermitglieder haben kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Art. 6 Persönliche Mitgliedschaft

- ¹ Aus dem Geschäftsleben ausgeschiedene Inhaberinnen resp. Inhaber oder Geschäftsführende eines Aktivmitglieds können, sofern sie ihr Geschäft aus Alters- und Gesundheitsgründen und nach mindestens 25-jähriger Aktivmitgliedschaft aufgeben, auf eigenen Antrag zu Freimitgliedern von EIT.zürich ernannt werden. Weiter können Sie auf Ebene EIT.swiss auf Antrag von EIT.zürich zu Freimitgliedern ernannt werden.
- ² Natürliche Personen, die sich durch herausragende Leistungen für EIT.zürich oder die Elektrobranche ausgezeichnet haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- ³ Personen mit einer persönlichen Mitgliedschaft haben kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

B. Erhalt und Verlust**Art. 7 Erhalt der Aktivmitgliedschaft**

- ¹ Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an die Geschäftsstelle von EIT.zürich zu richten. Diese prüft die Voraussetzungen für eine Aktivmitgliedschaft, unter anderem Handelsregistereintrag, Tätigkeitsbereiche, Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und des Gesamtarbeitsvertrags.
- ² Der Vorstand EIT.zürich behandelt das Aufnahmegesuch und entscheidet über die Aufnahme. Die Mitglieder werden über das Aufnahmegesuch orientiert. Erfolgt keine begründete Einsprache seitens der bestehenden Aktivmitglieder binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe an die Geschäftsstelle, gilt die Aufnahme als definitiv. Im Falle von Einsprachen behandelt der Vorstand das Gesuch erneut.
Bei Aufnahme wird das Aktivmitglied automatisch auch Mitglied von EIT.swiss. EIT.zürich informiert die Geschäftsstelle von EIT.swiss schriftlich über die Aufnahme.

- ³ Ein ablehnender Entscheid kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Dem Betroffenen steht binnen 14 Tagen das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung des Verbands zu. Diese entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg bleibt vorbehalten.

Art. 8 Erhalt der Partnermitgliedschaft

Die Aufnahme als Partnermitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuchs. Die Mitglieder werden über das Aufnahmegesuch orientiert. Erfolgt keine begründete Einsprache seitens der Aktivmitglieder binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe an die Geschäftsstelle, gilt die Aufnahme als definitiv. Im Falle von Einsprachen behandelt der Vorstand das Gesuch erneut.

Art. 9 Erhalt der persönlichen Mitgliedschaft

- ¹ Die Ernennung von Freimitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
- ² Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands.

Art. 10 Austritt

- ¹ Der Austritt eines Aktivmitglieds kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Das schriftliche und eingeschriebene Austrittsschreiben ist bis 30. Juni an EIT.zürich zu richten. Austritte sind der Geschäftsstelle von EIT.swiss schriftlich mitzuteilen.
- ² Mit dem Austritt aus EIT.zürich ist automatisch der Austritt aus EIT.swiss verbunden.
- ³ Der Austritt von Partnermitgliedern kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Das schriftliche Austrittsschreiben ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten an EIT.zürich zu richten.

Art. 11 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Geschäftsaufgabe, Firmenauflösung, Konkurs, Löschung der Firma im Handelsregister oder Ausschluss.

Art. 12 Ausschluss

- ¹ Der Ausschluss eines Mitglieds kann wegen grober Schädigung der Verbandsinteressen, Zuwiderhandlungen gegen Statuten, Beschlüsse und Weisungen sowie auf begründeten Antrag eines Mitglieds durch den Vorstand ausgesprochen werden.
- ² Betroffene können innert 14 Tagen gegen den Ausschluss zuhanden der Generalversammlung einen Rekurs einreichen. Der Beschluss der Generalversammlung kann innerhalb Monatsfrist vor den ordentlichen Gerichten angefochten werden.

- ³ Ein Ausschluss aus der Sektion hat automatisch den Verlust der Aktivmitgliedschaft bei EIT.swiss zur Folge. Umgekehrt hat der Ausschluss aus EIT.swiss automatisch den Verlust der Aktivmitgliedschaft EIT.zürich zur Folge. Vor Vollzug eines Ausschlusses ist EIT.zürich resp. EIT.swiss anzuhören.

C. Rechte und Pflichten

Art. 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- ¹ Allen Mitgliedern des Verbands stehen im Rahmen der statutarischen Bestimmungen die gleichen Rechte und Pflichten zu.
- ² Durch den Eintritt in den Verband verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten, die Reglemente und Vorschriften sowie die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags der Elektrobranche einzuhalten sowie Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Verbandsorgane zu befolgen. Die Mitglieder haben zudem die Interessen des Verbands in allen Bereichen zu fördern.

III. Organisation des Verbands

Art. 14 Verbandsorgane

Die Organe des Verbands sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 15 Funktion und Einberufung

- ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Sie wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten, in Abwesenheit dieser Person durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, geleitet.
- ² Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich auf Beschluss des Vorstands statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder oder in dringenden Fällen auf Anordnung des Vorstands statt.
- ³ Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung. Sie enthält Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände. Ausserordentliche Generalversammlungen können kurzfristig angezeigt werden. Die Einladung hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.
- ⁴ Über nicht traktandierte Geschäfte können an der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

- ⁵ Mitglieder können der Generalversammlung im Rahmen der statutarischen Befugnisse Anträge unterbreiten. Diese sind dem Vorstand spätestens 21 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 16 Befugnisse

Der Generalversammlung obliegen:

- Genehmigung von Branchenleitbild und Verbandspolitik;
- Genehmigung von Reglementen sowie von Verträgen und Vereinbarungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind;
- Genehmigung von Verträgen und Vereinbarungen, die wiederkehrende Verpflichtungen von EIT.zürich beinhalten, mit Ausnahme der für die Bewirtschaftung der Liegenschaften nötigen Vertragsabschlüsse wie Hypotheken etc. und damit verbundene Geschäfte;
- Genehmigung der bereichsweisen oder ganzen Ausgliederung der Elektrofachschule in eine eigene Gesellschaft;
- Abnahme des Jahresberichtes;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle sowie Entlastung der Organe und der Geschäftsstelle sowie des Geschäftsführers;
- Genehmigung des Budgets mit Festlegung der Jahres- und Verbandsbeiträge der Aktivmitglieder;
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten;
- Wahl der Delegierten EIT.swiss;
- Wahl der Mitglieder der Paritätischen Kommission;
- die Wahl der Revisionsunternehmung für die Revisionsstelle;
- Kenntnisnahme von Ergebnissen von Jahresrechnungen von Gesellschaften die teilweise, mehrheitlich oder ganz im Besitz von EIT.zürich sind;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Behandlung von Rekursen;
- Änderung der Statuten;
- Behandlung von Mitgliederanträgen;
- Auflösung oder Fusion des Verbands

Art. 17 Stimmrecht und Beschlussfassung

- ¹ An der Generalversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme. Partner-, Frei- und Ehrenmitglieder verfügen über kein Stimm- resp. Wahlrecht.
- ² Die Generalversammlung beschliesst – soweit die Statuten nichts anderes bestimmen – mit dem absoluten Mehr.
- ³ Beschlüsse über Statutenänderungen, Verbandsauflösung oder Fusion bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- ⁴ Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr und bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr erforderlich.

- ⁵ Abstimmungen mit Stimmgleichheit werden einmal wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt das Geschäft oder der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen mit Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- ⁶ Die schriftliche Beschlussfassung ausserhalb einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung ist zulässig. Es gilt - soweit die Statuten nichts anderes bestimmen - das relative Mehr.

B. Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung und Bestellung

- ¹ Der Vorstand besteht aus maximal neun Personen, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.
- ² Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist grundsätzlich auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder des Vorstands werden durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 19 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung

- ¹ Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- ² Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern beträgt maximal zwölf Jahre. Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt maximal neun Jahre. Wer zur Präsidentin oder zum Präsidenten gewählt wurde, darf maximal 18 Jahre dem Vorstand angehören. Mit Erreichung des Rentenalters scheiden die Vorstandsmitglieder sowie die Präsidentin oder der Präsident auf die nächste Generalversammlung aus dem Vorstand und ihrem Amt aus.
- ³ In den Vorstand ist wählbar, wer eine leitende Stellung bei einem Aktivmitglied innehat.

Art. 20 Einberufung

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Geschäftsstelle so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Jahr.
- ² Ort und Datum sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen, die Traktanden spätestens sieben Tage vor der Sitzung bekannt zu geben.

Art. 21 Befugnisse

- ¹ Der Vorstand ist für die strategische Führung des Verbands verantwortlich. Er handelt im Sinne einer Kollegialbehörde. Seine Mitglieder haben die Gesamtinteressen der Branche und der Verbandsmitglieder zu verfolgen.

² Dem Vorstand obliegt die oberste Aufsichtspflicht über die Tätigkeiten des Verbandes. Der Vorstand ist für alle Aufgaben verantwortlich, die keinem anderen Organ obliegen. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- die Einberufung von Generalversammlungen sowie die Vorbereitung der zur Behandlung gelangenden Geschäfte;
- den Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen, die nicht der Genehmigung der Generalversammlung unterstehen;
- die Erarbeitung von Grundlagen für die Weiterentwicklung des Verbands;
- die Kontaktpflege mit Behörden, Amtsstellen, Dach- und Partnerorganisationen, Mandatsträgern und anderen Institutionen;
- die Finanzpolitik des Verbands, insbesondere die Erstellung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung;
- die Festlegung der Jahresbeiträge der Partnermitglieder sowie des Eintrittsentgelts für die Aktivmitglieder;
- die Führung der laufenden Verbandsgeschäfte im Rahmen des genehmigten Budgets;
- die Formulierung von Zielsetzungen, Leitlinien und Arbeitsweise für Fachgremien und weitere Kommissionen;
- die Wahl des Vizepräsidenten;
- die Wahl der Geschäftsstelle und des Geschäftsführers;
- die Ernennung der Freimitglieder und die Aufnahme der Partnermitglieder;
- Einsetzen eines leitenden Ausschusses und Festlegung von seiner Organisation sowie von seinen Aufgaben- und Kompetenzbereichen;
- die Bestimmung der Personen, die für EIT.zürich rechtsverbindliche Unterschrift Kollektiv zu zweien führen;
- die Wahl oder den Vorschlag von Personen in Ämter und Funktionen bei Gesellschaften die teilweise, mehrheitlich oder ganz im Besitz von EIT.zürich sind;
- die Ausübung der Eigentümerrechte, insbesondere Wahrnehmung des Wahl- und Stimmrechts, bei Gesellschaften die teilweise, mehrheitlich oder ganz im Besitz von EIT.zürich sind;
- die Bestimmung der Personen, die EIT.zürich an den Versammlungen bei Gesellschaften die teilweise, mehrheitlich oder ganz im Besitz von EIT.zürich sind, vertreten.

³ Der Vorstand kann einen Teil seiner Befugnisse und Aufgaben an eine Geschäftsstelle, Kommissionen oder Fachgremien übertragen.

Art. 22 Stimmrecht und Beschlussfassung

¹ Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

² Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit relativem Mehr. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Wahlen mit Stimmgleichheit entscheidet das Los.

³ Die schriftliche Beschlussfassung ausserhalb einer Vorstandssitzung ist zulässig. Es gilt das relative Mehr.

C. Revisionsstelle

Art. 23 Wahl

- ¹ Die Revisionsstelle besteht aus einer gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) zugelassenen Revisionsunternehmung.
- ² Die Revisionsstelle wird jedes Jahr durch die Generalversammlung gewählt. Sie ist wiederwählbar.

Art. 24 Befugnisse

Die Befugnisse der Revisionsstelle bestimmen sich nach dem Gesetz.

IV. Fachgremien und Kommissionen

Art. 25 Fachgremien und Kommissionen

Der Vorstand kann zur Behandlung bestimmter Verbandsaufgaben ständige oder befristete Fachgremien und/oder Kommissionen einsetzen.

Art. 26 Paritätische Kommission

- ¹ Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber in die Paritätische Kommission werden durch die Generalversammlung gewählt.
- ² Sie vertreten die Interessen der Arbeitgeber in der Paritätischen Kommission.

V. Geschäftsstelle

Art. 27 Geschäftsstelle

- ¹ Der Vorstand kann zur operativen Führung der Verbandsgeschäfte eine Geschäftsstelle und eine Geschäftsführerin resp. einen Geschäftsführer einsetzen.
- ² Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen sämtlicher Verbandsorgane, -gremien sowie -kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

VI. Elektrofachschule

Art. 28 Elektrofachschule

- ¹ EIT.zürich kann selbst oder durch Dritte eine Elektrofachschule betreiben.
- ² Die Elektrofachschule von EIT.zürich bezweckt die Durchführung von überbetrieblichen Kursen (ük) gemäss den entsprechenden Vorgaben. Zusätzlich werden Weiterbildungskurse und -module unter anderem in den Bereichen Technik, Kalkulation, Finanzen, Wirtschaft und Recht angeboten.
- ³ Die Elektrofachschule von EIT.zürich kann einen Teil des Verbands ohne eigene Rechtspersönlichkeit bilden oder bereichsweise oder ganz in eine eigene Gesellschaft ausgegliedert werden. Eine Ausgliederung in eine eigene Gesellschaft unterliegt dem Entscheid der Generalversammlung.
- ⁴ Für die Elektrofachschule erfolgt, sofern sie keine eigene Rechtspersönlichkeit bildet, eine separate Buchführung innerhalb von EIT.zürich, deren Ergebnis gemeinsam mit der Rechnung des Verbands präsentiert wird.
- ⁵ Die Haftung der Mitglieder gemäss Art. 30 der Statuten gilt auch für die Elektrofachschule.

EIT.zürich schliesst bei einem ausgewiesenen Versicherungsunternehmen eine Haftpflichtversicherung ab für etwaige Haftpflichtfälle aus dem Betrieb der Elektrofachschule. Diese Haftpflichtversicherung muss zwingend bestehen, solange EIT.zürich selbst oder über eine Gesellschaft eine Elektrofachschule betreibt.
- ⁶ Art. 28. Abs. 5 Abs. 2 kann durch eine Statutenrevision nicht aufgehoben werden, solange EIT.zürich eine Elektrofachschule betreibt.

VII. Finanzen

Art. 29 Einnahmen

- ¹ Die Ausgaben des Verbands werden durch Mitgliederbeiträge (Eintrittsentgelt und Jahresbeitrag) sowie Erträgen aus Dienstleistungen und Vermögen gedeckt.
- ² Die Jahresbeiträge der Mitglieder setzen sich aus einem Grundbeitrag und einem von der SUVA-/UVG-Lohnsumme abhängigen variablen Beitrag zusammen.
- ³ Die Jahresbeiträge für Partnermitglieder werden vom Vorstand festgelegt.
- ⁴ Frei- und Ehrenmitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge.

Art. 30 Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten von EIT.zürich haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- ² Ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Ausgeschiedene Mitglieder und deren Rechtsnachfolger bleiben dem Verband gegenüber für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten uneingeschränkt haftbar.

Art. 31 Vermögensverwendung bei Auflösung

Nach beschlossener Auflösung von EIT.zürich ist das Vermögen, welches nach Tilgung aller Verbindlichkeiten übrigbleibt, einer Institution zu überweisen, die die Förderung der Ausbildung gewerblicher Berufe ohne Gewinnabsichten zum Ziele hat.

VIII. Schlussbestimmungen**Art. 32 Inkraftsetzung**

Diese Statuten wurden von der schriftlich durchgeführten, ausserordentlichen Generalversammlung 2020 genehmigt und treten am 23.06.2020 in Kraft.

Beschlossen an der schriftlichen durchgeführten ausserordentlichen Generalversammlung 2020.

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

Andreas Egli

Gilbert Brülisauer